

Statuten

I. Name, Sitz, und Zweck

Art.1 Name:

Unter dem Namen *Schweizer Verband der Sicherheitsberufsverbände* (in Folge SVSBV genannt) besteht ein Verband gemäss den Grundsätzen von Art.60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art.2 Sitz:

Der Verband besteht seit der Gründung am 01.02.2015 und hat seinen Sitz im Kanton des oder der Vorsitzenden.

Art.3 Zweck:

- Interessevertretung der Sicherheitsbranche
- Vertretung der Arbeitgebenden im Bereich des kollektiven GAV für das operative Personal
- Koordination der Berufsausbildung im Sicherheitsbereich
- Prüfung und Zertifizierung von Arbeitnehmenden der Sicherheitsbranche

II: Mitgliedschaft

Art.4 Mitglieder:

- a) Verband von Sicherheitsdienstleistungsfirmen mittels einer delegierten Person
- b) Assoziierter Verband von Sicherheitsdienstleistungserbringer mittels einer delegierten Person

III. Aufnahme, Austritt, Ausschluss, Beiträge

Art.5 Aufnahme:

Das Aufnahmegesuch ist schriftlich und mit der Beilage der entsprechenden Verbandsstatute, dessen Vermerk den Anschluss zum kollektiven GAV beinhaltet, an den SVSBV zu richten. Der SVSBV kann Aufnahmegesuche ohne Angaben von Gründen abweisen. Der Entscheid ist endgültig.

Art.6 Austritt:

Der Austritt aus dem Verband erfolgt unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist per Ende eines Kalenderjahres und ist schriftlich an den SVSBV zu richten. Ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr.

Art.7 Ausschluss:

Der SVSBV kann ein Mitglied mit dessen delegierte Person, welche dem Ansehen des Verbandes schadet, sowie den Verpflichtungen nach eingehender Mahnung nicht nachkommt, ausschliessen. Der Entscheid ist endgültig.

Art.8 Beiträge:

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch mehr auf die bereits entrichteten Jahresbeiträge. Für die Beiträge haften sie für die Zeit ihrer Mitgliedschaft. Jedes Aufnahmegesuch ist auch bei ablehnendem Bescheid gebührenpflichtig.

IV. Rechte und Pflichten

Art.9 Stimmrecht:

Jede delegierte Person hat an der Delegiertenversammlung eine Stimme.

Art.10 Jahresbeitrag:

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, deren Höhe und Zusammensetzung durch die Delegiertenversammlung bestimmt wird.

V.Organisation

Art.11 Organe:

Die Organe des Verbandes sind:

1. Delegiertenversammlung
2. Vorsitz
3. Rechnungsrevisorenstelle

Art.12 Delegiertenversammlung:

Die ordentliche Delegiertenversammlung wird durch den Vorsitz einberufen. Die ausserordentliche Delegiertenversammlung kann durch den Vorsitz, oder auf verlangen von 1/3 der Delegierten einberufen werden.

Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher durch verschlossenen Brief, Fax oder E-Mail zu erfolgen. In der Einladung sind die Traktanden aufzuführen.

Art.13 Beschlussfähigkeit:

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit dem einfachen Mehr der Stimmberechtigten gefällt.

Art.14 Kompetenzen:

1. Genehmigung der Protokolle und der Jahresrechnung
2. Entlastung des Vorsitzes
3. Wahl der Vorsitzenden Person und Rechnungsrevisorenstelle
4. Festsetzung des Mitgliederbeitrages und der Aufnahmegebühr
5. Beschluss über allfällige weitere Anträge

Art.15 Leitung der Delegiertenversammlung:

Die Delegiertenversammlung wird durch den gewählten Vorsitz geleitet. Bei dessen Verhinderung kann eine delegierte Person nach Art.4a) ernannt werden.

Art.16 Stimmenmehr:

Die Delegiertenversammlung trifft ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten. Der Vorsitz enthält sich der Stimme. Erst bei einer Stimmgleichheit entscheidet die Meinung der vorsitzenden Person.

Art.17 Vorsitz:

Der Vorsitz wird aus den Kreisen der Delegierten für 1 Jahr gewählt. Den Delegierten steht das Recht zu, einen Vorsitz auch aus den Reihen der Mitgliedern zu benennen, oder eine kompetente Drittperson zu wählen. Der Vorsitz oder die Vorsitzende kann nach Ablauf einer Amtsdauer wieder gewählt werden.

Art.18 Kompetenzen:

Der Vorsitz vertritt den SVSBV nach aussen und führt die rechtsverbindliche Unterschrift. Er oder Sie leitet den Gang der Verbandsangelegenheiten und ruft die Delegierten zusammen. Es steht ihm oder ihr das Recht zu, die Delegierten per Rundschreiben, Fax oder E-Mail zur Bearbeitung anfallender Geschäfte zu informieren oder abstimmen zu lassen. Ausserdem ist Er oder Sie für die Führung der Kasse und das Budget zuständig.

Art.18a) Bildung von Kommissionen

Die Delegierten wählen die Vertreter der Arbeitgeber zur Besetzung der paritätischen Ämter mit der Gewerkschaft.

Art.19 Rechnungsrevisore:

Die Revisorenaufgabe wird nach Beschluss der Delegierten an eine Fachstelle übertragen. Sie hat jederzeit Aufsichtsbefugnis über die Tätigkeit des Kassiers.

Art.20 Protokoll:

Eine – von den Delegierten ermächtigte Person führt das Protokoll oder ein Beschlussprotokoll über jegliche Beschlüsse des Verbandes.

Art.21 Beschlussfähigkeit:

Bei anwesenden Delegierten – oder bei schriftlichen Rundschreiben – entscheidet die Mehrheit der Stimmabgaben über die Beschlüsse. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Meinung des Vorsitzes durch Stichentscheid.

Art.22 Spesen:

Personen, die Verbandsaufgaben erfüllen, werden zumindest für die Auslagen ihrer Tätigkeit gegen Abgabe der Quittung oder Rechnung vergütet.

Art.23 Finanzkompetenz:

Dem Vorsitz steht das Verfügungsrecht über das Verbandsvermögen zu.

Art.24 Haftung:

Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

VI. Finanzielles

Art.25 Einnahmen:

Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Freiwilligen Zuschüssen
- c) Erwirtschafteten Reingewinne

Art.26 Ausgaben:

Nach Beschlüssen der Delegiertenversammlung und belegten Forderungen nach Art.23 der Statuten.

VII. Auflösung

Art.27 Auflösung:

Die Auflösung des SVSBV kann nur an einer zu diesem Zwecke einberufenen Delegiertenversammlung mit mindestens 2/3 der stimmberechtigten, anwesenden Mitgliedern beschlossen werden. Kommt so eine Auflösung nicht zustande, kann auf Beschluss der Mehrheiten verlangt werden, dass innerhalb 4 Wochen eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen wird, in der sodann das einfache Stimmenmehr der anwesenden Delegierten entscheidet.

Art.28 Vermögen:

Über die Verwendung des verbliebenen Vermögens entscheidet eine abschliessende Delegiertenversammlung. Ein Rückfluss des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist möglich.

Art.29 Inkraftsetzung:

Die vorstehenden Statuten treten nach Unterzeichnung in Kraft und ersetzen alle Vorgängigen.

Basel, den 16.10.2017

Patrick Schäfli
Vorsitzender

Toni Casagrande
Delegationsbeauftragter

